

Verhandlungsschrift

über die

27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26. Februar 2013 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunkskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Friedrich Nagl |
| 2. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 6. GV Maximilian Feischl |
| 3. Vbgm. Christine Pühringer | |
| 4. GV Dr. Josef Kaiblinger | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 7. Ursula Buchinger | 18. Arno Malik |
| 8. Karl Gruber | 19. Michael Seiler |
| 9. Christian Paltinger | 20. Martin Höpoltzeder |
| 10. Dr. Gustav Leitner | 21. Josef Wimmer |
| 11. Mag. Hermann Mittermayr | 22. Christian Renner |
| 12. Walter Olinger | 23. Ing. Norbert Schönhöfer |
| 13. Johann Eder | 24. Anna Kogler |
| 14. Mag. Peter Reinhofer | 25. Christian Kogler |
| 15. Simon Zepko | 26. Ing. Peter Zirsch |
| 16. Klaus Horninger | |
| 17. Klaus Wiesinger | |

- | | |
|---|----------------------|
| 27. Ersatzmitglied f. GV Ingrid Mair | Johann Luttinger |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Christine Neuwirth | Anton Harringer |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Mag. Patrick Mayr | Christian Schöffmann |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Markus Bayer | Andreas Mittermayr |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Markus Schauer |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, und Gerald Huemer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion, Bernd Christian Huber und Anita Huber, sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 13.12.2012 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 19.02.2013 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Tagesordnungspunkt 2 durch Bürgermeister Josef Sturmair von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Sparkasse Oö. BankAG, (Filiale Gunskirchen) Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen; Anpassung der Darlehenskonditionen für Darlehen Nr. 32162-000785 – Kanalbau BA 16 und Darlehen Nr. 00062-227874 – Kanalbau BA 11
2. Kaufvertrag und Vereinbarung betreffend Übernahme der Kiesgrube am „Hagen“ von der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH. (Anpassung gegenüber GR-Beschluss vom 15.12.2011)
3. Interkommunale Zusammenarbeit im Bezug auf Personalverrechnung mit der Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting; 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Begründung einer Gemeindekooperation
4. Kulturprogramm 2013
5. Gemeinde-Jugendteam Gunskirchen; Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
6. Straßenbauprogramm 2013
7. Einhebung von Infrastrukturbeiträgen für Baulandwidmungen „neu“ im Zusammenhang mit dem Oö. Raumordnungsgesetz – Novelle 2011
8. Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ – Änderung Nr. 5
Antrag der Welser Heimstätte gemeinn. GenmbH., Laahener Straße 21a, 4603 Wels betreffend die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Parzelle Nr. 886/2, KG. Straß – Beschlussfassung
9. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 22; Ansuchen von Waldemar u. Christine Brandlmayr, Vornholz 3, Gunskirchen, betreffend die partielle Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – B4 Spirituosenerzeugung im Bereich der Parzelle Nr. 158/2, je KG. Grünbach (Objekt Vornholz 3) – Beschlussfassung
10. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 - Änderung Nr. 24
Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH. sowie Ing. Karl Heinz u. Gabriele Holzinger, Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, auf Erweiterung der Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) im Bereich der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, sowie Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1184, KG. Irnharting, von derzeit Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) in Bauland - Gemischtes Baugebiet, im Bereich der bestehenden Betriebsanlage Luckenberg 2
11. Allfälliges

1. Allgemeine Sparkasse Oö. BankAG, (Filiale Gunskirchen) Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen; Anpassung der Darlehenskonditionen für Darlehen Nr. 32162-000785 – Kanalbau BA 16 und Darlehen Nr. 00062-227874 – Kanalbau BA 11

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Allgemeine Sparkasse Oö. BankAG (Filiale Gunskirchen) hat mit Schreiben vom 12. Dez. 2012 die Marktgemeinde Gunskirchen informiert, dass eine Anpassung der Darlehenskonditionen mit Wirkung 1. Jänner 2013 erfolgt.

Der Aufschlag wird bei beiden Darlehen mit 0,59 % festgelegt. Die Anpassung wird somit per 01.01.2013 schlagend.

Folgende Darlehen sind betroffen:

Darlehenshöhe	01.01.2013	Zweck	Zinssatz effektiv	Aufschlag	Laufzeit	Rate	Zinsbelastung
522.953,71	282.394,89	Kanalbau BA 11	0,976%	0,20%	2025	Kapitalrate	2.756,17
400.000,00	351.552,88	Kanalbau BA 16	0,986%	0,20%	2034	Pauschalrat	3.466,31
922.953,71	633.947,77						6.222,49

Die oa. Aufstellung beruht auf den derzeit vorliegenden Tilgungsplänen und sind die Zinsen lediglich für das Finanzjahr 2013 berechnet worden.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Erlass vom 23. August 2012, Zl.: IKD(Gem)-420095/37-2012-Sec folgende Vorgangsweise hinsichtlich Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufenden Gemeindedarlehen empfohlen:

1. Prüfung, ob eine Darlehensvertrag eine Kündigungsklausel und welche;
2. Wenn keine Kündigungsklausel besteht: Kontaktaufnahme mit der Bank mit dem Hinweis, dass eine Änderung nicht möglich ist und eine Vertragsänderung (Änderung des Aufschlages) daher auch nicht akzeptiert wird;
3. Wenn eine Kündigungsklausel vorhanden ist, Kontaktaufnahme mit der Bank mit dem Ziel die Erhöhung des Aufschlages rückgängig zu machen, zu verringern oder zu verschieben;

4. Wenn die Bank auf der ungeschmäleren Aufstockung des Aufschlages beharrt: In-Aussicht-Stellung einer Umschuldung mit anschließender Einholung von mindestens drei Anboten;
5. Wenn kein günstigeres Anbot gefunden wird; weitere Verhandlungen mit der Bank (sh. Pkt.3.) oder letztlich Akzeptanz des erhöhten Aufschlages;
6. Wenn ein günstigeres Anbot gelegt wird; Einleitung des Umschuldungsverfahrens
7. Vorlage des neuen Darlehensvertrages/der neuen Darlehensverträge zur aufsichtbehördlichen Genehmigung.

Die Finanzabteilung hat die vorgeschlagene Vorgangsweise beachtet. Zusammenfassend wird das Ergebnis kurz mitgeteilt:

Die Darlehensverträge der Marktgemeinde Gunskirchen sind mit einer Kündigungsklausel ausgestattet. Diese beinhaltet, dass die finanzierende Bank beim Eintritt gestiegener Refinanzierungskosten, behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen, berechtigt ist, eine Anpassung der Darlehen vorzunehmen.

Die Vornahme einer Umschuldung ist aufgrund der derzeitigen Marktsituation generell auszuschließen, da derzeit Darlehen vergeben werden, die einen Aufschlag von 0,90 % Punkten ausweisen.

Die Finanzabteilung hat von der finanzierenden Bank eine Stellungnahme hinsichtlich der gestiegenen Refinanzierungskosten eingefordert.

Die Allgemeine Sparkasse Oö. BankAG gibt bekannt, dass die Refinanzierungskosten bis zu 12 Monate derzeit knapp bei 1,20 % Aufschlag und für Refinanzierungslaufzeiten von 2 – 3 Jahren derzeit bei 1,75 bzw. 2,5 % Aufschlag zum Euribor liegen. Weiters sind strengere Regeln betreffend Refinanzierung durch BASEL III in Geltung getreten, die zu einer Änderung der Rahmenbedingungen für Refinanzierung führt.

Aus fachlicher Sicht kann somit jene Aussage getroffen werden, dass an einer Akzeptierung der Anpassung der Konditionen keine Alternative aufgezeigt werden kann. Für die Darlehen der Marktgemeinde Gunskirchen ergibt sich nachstehende Mehrbelastung:

Darlehens-geber	Darlehens-höhe	01.01.2013	Zweck	Zinssatz effektiv	Aufschlag	Laufzeit	Rate	Zinsbelastung
Marktgemeinde Gunskirchen								
Allg. Sparkasse Oö. BankAG	522.953,71	282.394,89	Kanalbau BA 11	1,366%	0,59%	2025	Kapitalrate	3.857,51
Allg. Sparkasse Oö. BankAG	500.000,00	351.552,88	Kanalbau BA 16	1,376%	0,59%	2034	Pauschalrate	4.837,37
Gesamtsumme	1.022.953,71							8.694,88
Mehrbelastung								2.472,39

Bei den Darlehen der Marktgemeinde Gunskirchen wird das künftige Zinsniveau aus heutiger Sicht bei 1,250% - 1,50% liegen. Das Zinsniveau ist jedoch von der Entwicklung des Euribors abhängig. Die Banken gehen von einem weiteren Sinken des Euribors aus, sodass der zu zahlende Zinssatz in den nächsten 2 – 3 Jahren weiterhin sehr gering sein sollte.

Weiters gab das finanzierende Bankinstitut bekannt, dass bei einem Wegfall der höheren Refinanzierungskosten der Aufschlag nach unten korrigiert wird.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunkirchen in der jüngsten Vergangenheit sehr weise Entscheidung betreffend Finanzierung getroffen hat. Dies betrifft im Besonderen jenen Bereich, indem die gewünschte Darlehensverlängerung unterblieben ist und zur Entlastung der Gesamtbelastung aus dem Finanzierungen eine vorzeitige Darlehensrückzahlung durchgeführt wurde. Weiters hat sich die Darlehensrückzahlung im Abschnitt „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ in Form einer Kapitalrate als richtig erwiesen.

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass die Anpassungen der Darlehenskonditionen durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden. Dies kann damit begründet werden, dass durch eine Umschuldung schlechtere Konditionen derzeit am Kapitalmarkt erzielt werden.

Es ist zu befürchten, dass weitere Banken dem Beispiel der Allgemeinen Sparkasse Oö. BankAG folgen könnten.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen, dass:

„Die Marktgemeinde Gunkirchen nimmt die Anpassung der Darlehenskonditionen der Allgemeinen Sparkasse Oö. BankAG, Filiale Gunkirchen, Welser Straße 3, 4623 Gunkirchen für nachstehend angeführte Darlehen

Allg. Sparkasse Oö. BankAG	522.953,71	282.394,89	Kanalbau BA 11
Allg. Sparkasse Oö. BankAG	500.000,00	351.552,88	Kanalbau BA 16

zur Kenntnis. Der Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor beträgt für beide Darlehen einheitlich 0,59 %.

Beschlussergebnis: einstimmig

2. wurde abgesetzt!

3. Interkommunale Zusammenarbeit im Bezug auf Personalverrechnung mit der Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting; 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Begründung einer Gemeindekooperation

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen und die Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting haben eine Vereinbarung zur Begründung einer Gemeindekooperation betreffend Erbringung der Dienstleistung „Personalverwaltung und Lohnverrechnung“ abgeschlossen. Dieser Vereinbarung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen in seiner Sitzung am 19. Sep. 2011 zugestimmt.

Die Vereinbarung mit den im Leistungskatalog angeführten Leistungen sind mit 1. Okt. 2011 in Kraft getreten. In der Vereinbarung war im Punkt 4 „Entgelt“ folgende Regelung getroffen worden:

„Für die Erbringung der im Pkt.1 genannten Leistungen hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein Entgelt in der Höhe von € 10,25 (steuerfreies Entgelt) je Abrechnungsfall zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Einzugswege.

Für die Erbringung der gesondert vereinbarten Leistungen hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein gesondertes Entgelt in der Höhe von € 14,00 (steuerfreies Entgelt) je angefallener Arbeitsstunde zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Einzugswege.

Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Die Entgelte werden wertbeständig vereinbart. Als Wertmaßstab gilt der vom statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Wertmesser wird dabei ein Index der Verbraucherpreise 2010, und zwar mit dem Monat, ab dem der Vertrag gültig ist, vereinbart. Die Entgelte erhöhen sich im gleichen Hunderteratz, wie sich der Index der Verbraucherpreise 2010 zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit gegenüber der vereinbarten Basis erhöht.“

Das Bundesministerium für Finanzen klärt jährlich beim stattfindenden Salzburger Steuerdialog Zweifelsfragen zur Umsatzsteuer. Bei diesem Steuerdialog wurde die umsatzsteuerliche Beurteilung von Leistungen in Fällen von Gemeindekooperationen gemäß § 2 Abs. 3 UStG. 1994, Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Randziffer 263 und Randziffer 272 durchgeführt. In diesem Bereich wurden verschiedene Fallsbeispiele durchdiskutiert und ist bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Basis die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 KStG 1998 für das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art gegeben und somit von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen.

Gegenständlicher Sachverhalt wurde der Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting mitgeteilt und ein Nachtrag zur Vereinbarung zur Begründung einer Kooperation vorbereitet und der kooperierenden Gemeinde übermittelt.

Durch die Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting wurde von Herrn Bgm. Mag. Erwin Stürzlinger signalisiert, dass gegenständlicher Nachtrag zur Kenntnis genommen wird und eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird die neue Regelung betreffend „Entgelte“ wieder gegeben:

„Für die Erbringung der im Pkt.1 genannten Leistungen hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein Entgelt in der Höhe von € 10,25 je Abrechnungsfall zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Einzugswege.

Für die Erbringung der gesondert vereinbarten Leistungen hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein gesondertes Entgelt in der Höhe von € 14,00 je angefallener Arbeitsstunde zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Einzugswege.

Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Die Entgelte werden wertbeständig vereinbart. Als Wertmaßstab gilt der vom statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Wertmesser wird dabei ein Index der Verbraucherpreise 2010, und zwar mit dem Monat, ab dem der Vertrag gültig ist, vereinbart. Die Entgelte erhöhen sich im gleichen Hundertersatz, wie sich der Index der Verbraucherpreise 2010 zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit gegenüber der vereinbarten Basis erhöht.

Dem Entgelt ist die gesetzliche 20%ige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

Weiters wurde seitens der Marktgemeinde Gunskirchen eine Nachverrechnung der Umsatzsteuer für den Zeitraum 1. Okt. 2011 bis Ende 2012 vorgenommen.

Ebenfalls wurde eine Anpassung des Entgeltes aufgrund der Indexklausel in der bestehenden Vereinbarung zur Begründung einer Gemeindkooperation durchgeführt.

Seitens der Finanzabteilung wird somit empfohlen, dass gegenständlichen Nachtrag zur Begründung einer Gemeindkooperation mit der Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting, die Zustimmung erteilt wird.

Wechselrede:

Gemeinderat Mag. Reinhofer informiert, es handle sich bei diesem Tagesordnungspunkt um eine Anregung des Prüfungsausschusses und er finde es löblich, dass diese so schnell umgesetzt wurde. Die gesetzliche Grundlage hierfür sei eine Vorgabe der EU.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit der Marktgemeinde Bad-Wimsbach-Neydharting eine Gemeindkooperation im Bereich der Personalverwaltung und Lohnverrechnung abgeschlossen und ist gegenständliche Vereinbarung mit 1. Okt. 2011 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Begründung einer Gemeindkooperation tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und wird somit zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Kulturprogramm 2013

Bericht: Vbgm. Christine Pühringer

Wie alljährlich hat sich der Kulturausschuss mit dem laufenden Kulturprogramm zu befassen. In diesem Jahr stehen folgende Veranstaltungen auf dem Programm:

- a) Wertungsspiele des OÖ. Blasmusikverbandes am 13. u. 14. 4. 2013
- b) Marktlauf am 22. 6. 2013
- c) Gunkskirchner Adventmarkt v. 29. 11. – 1. 12. 2013

Über Ansuchen des OÖ. Blasmusikverbandes werden auch heuer wieder die Wertungsspiele des OÖ. Blasmusikverbandes am 13. u. 14. April 2013 in Gunkskirchen abgehalten. Die Kosten beschränken sich bei dieser Veranstaltung auf die zur Verfügungstellung des Veranstaltungszentrums, die ca. € 1.000,00 betragen werden.

Der von der ASKÖ organisierte Marktlauf wird heuer am 22. Juni 2013 stattfinden. Die Kosten für die Zeitnehmung sollen von der Marktgemeinde Gunkskirchen übernommen werden.

Geplant ist weiters vom 29. Nov. bis 1. Dez. 2013 der alljährlich stattfindende Adventmarkt, der von den Gunkskirchner Vereinen unter Leitung von Gerhard Mayr durchgeführt werden soll.

Voranschlag:

Im Voranschlag 2013 sind für obige Veranstaltungen Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 1-3810-7001 (Mietzinse für VZG) in der Höhe von € 3.700,00 vorgesehen, wodurch die anfallenden Ausgaben gedeckt sind.

Weiters sind unter der Haushaltsstelle 1-2690-7290 (Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen) die Kosten für die Zeitnehmung in Höhe von € 500,00 vorgesehen. Auch damit wird das Auslangen gefunden werden.

Unter der Haushaltsstelle 1-3810-7290 (Sonst. Ausgaben Kultur) sind Mittel in der Höhe von € 3.000,00 vorgesehen.

Antrag: (Vbgm. Christine Pühringer)

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Rahmen des Kulturprogramms 2013 werden

- a) die Wertungsspiele des OÖ. Blasmusikverbandes am 13.u.14.4.2013**
- b) der Marktlauf (Übernahme der Kosten für die Zeitnehmung) am 22.6.2013 u.**
- c) der Adventmarkt vom 29. Nov. bis 1. Dez. 2013**

abgehalten.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Gemeinde-Jugendteam Gunskirchen; Beschlussfassung einer Geschäftsordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt ein Jugendzentrum am Standort Pichler Straße 3, 4623 Gunskirchen. Aus dem Kreis der Jugendlichen wurde an den Leiter des Jugendzentrums, Herrn Ralf Müller, der Wunsch zur Etablierung eines Jugendteams herangetragen.

Seitens der Finanzabteilung wurde ein Entwurf einer Geschäftsordnung für das Gemeinde-Jugendteam entwickelt und dem beteiligten Personenkreis übermittelt.

Bei einer Besprechung, welche am Donnerstag, den 31.01.2013, 17.00 Uhr, im Beisein der interessierten Jugendlichen stattfand, wurde die vorliegende Geschäftsordnung besprochen und kleinere Änderungen durchgeführt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für das Gemeinde-Jugendteam soll seitens der Marktgemeinde Gunskirchen zum Beschluss erhoben werden.

Auszugsweise werden hiermit die wesentlichsten Bestimmungen der Geschäftsordnung wiedergegeben:

I.

Allgemeine Richtlinie

1. Das Gemeinde-Jugendteam Gunskirchen ist eine überparteiliche Einrichtung, welche aufgrund dieser Geschäftsordnung handlungs- und entscheidungsfähig ist.

II.

Organe und Sitz des Gemeinde-Jugendteams

1. Die Organe des Gemeinde-Jugendteams Gunskirchen sind die gewählten Mitglieder und der/die Vorsitzende.
2. Der Sitz des Jugend-Teams befindet sich im Marktgemeindegamt Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen.

III.

Rechte des Gemeinde-Jugendteams

1. Das Jugendteam hat das Recht, eigenständig Jugendveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
2. Dem Jugendteam wird mindestens 2 x im Jahr ein Anhörungsrecht im zuständigen (Jugend-)Ausschuss gewährt.
3. Bei Bedarf wird dem Jugendteam das Recht eingeräumt, Fachleute zu dessen Sitzungen einzuladen. Sollten hierfür Kosten entstehen, muss dies im Vorfeld mit der Marktgemeinde Gunskirchen abgeklärt werden, ob diese die Kosten übernimmt.
4. Dem Jugendteam wird die Möglichkeit eingeräumt, mindestens 2 x pro Jahr einen Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung einzubringen.

IV.

Pflichten des Gemeinde-Jugendteams

1. Das Gemeinde-Jugendteam ist verpflichtet mindestens 2 x im Jahr einen schriftlichen Bericht zu verfassen und dem Jugendausschuss vorzulegen.
2. Das Jugendteam ist verpflichtet, mindestens 3 Sitzungen im Jahr durchzuführen. Zur Beratung von Sachproblemen können Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Durchführung eines Gemeindejugendgespräches, bei dem alle Jugendlichen vom Jugendteam zur Diskussion eingeladen werden, ist 2 x pro Jahr vorgesehen.

V.

Geschäftsabwicklung

1. Dem Gemeinde-Jugendteam steht nach Möglichkeit die Infrastruktur des Marktgemein-deamtes Gunskirchen zur Verfügung. Einladungen, Briefe und Protokolle werden über das Marktgemein-deamt Gunskirchen versandt. Für die Öffentlichkeitsarbeit kann das Jugend-team auch die Gemeindezeitung und die Homepage nutzen.
2. Das Gemeinde-Jugendteam erhält jährlich ein Budget von € 1.000,00. Dieses Geld darf nur zweckgebunden verwendet werden. Die Mitglieder des Gemeinde-Jugendteams bekom-men für ihre Leistungen kein Entgelt.
3. Bei der Geschäftsabwicklung sowie den Sitzungen wird das Jugendteam durch den/die Gemein-dejugendreferenten/in und/oder einer Person aus dem (Jugend-)Ausschuss unter-stützt. Diese Personen haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

VI.

Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode der Vertreter des Gemeinde-Jugendteams beträgt 2 Jahre.
2. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

VII.

Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft soll unabhängig von der Staatsbürgerschaft, des Berufs und des Ge-schlechts sein, die einzige Bedingung ist ein ordentlicher Wohnsitz in der Marktgemein-de Gunskirchen.
2. Das Gemeinde-Jugendteam ist auf 7 Mitglieder beschränkt. Durch eine Wahl werden die 7 Jugendlichen mit den meisten Stimmen ins Jugendteam gewählt. Diese werden auch or-dentliche Mitglieder genannt. Daneben gibt es Ersatzmitglieder. Diese haben weniger Stim-men als die ordentlichen Mitglieder erhalten. Das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen rückt nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds ins Gemeinde-Jugendteam auf.
3. Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht und im Verhinderungsfall eine Abmeldepflicht. Es besteht aber auch die Möglichkeit sich vom höchstgereihten Ersatzmitglied (Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen) vertreten zu lassen.

VIII.

Wahlrecht

1. Das Gemeinde-Jugendteam wird durch eine Direktwahl von allen Jugendlichen aus der Marktgemeinde Gunskirchen im Alter von 14 bis 24 gewählt.
2. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte des Gemeinde- Jugend-Teams gewählt.
3. Nach Beendigung der Funktionsperiode kommt es zur Neuwahl. Jedes Gemeinde-Jugend- Team-Mitglied kann sich erneut der Wahl stellen.
4. Sollten mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode ihre Funktion niederlegen, dann kommt es ebenfalls zu einer Neuwahl.

IX.

Vorsitz

1. Der/Die Vorsitzende und Stellvertreter haben eine beratende Stimme im Jugendausschuss.
2. Dem Vorsitz obliegt die Einberufung zu Sitzungen und er/sie fungiert auch als Diskussionsleiter/in.
3. Der/Die Vorsitzende vertritt das Gemeinde-Jugendteam nach außen.

X.

Sitzungen

1. Das Gemeinde-Jugendteam ist ab einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Sitzungen sind öffentlich.

Rechtliche Verankerung aufgrund der Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung.

- § 18b
Ausschüsse, Beiräte

(1) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Er hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss (§ 91 und § 91a) und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

(2) Der Gemeinderat kann zur Beratung der Gemeindeorgane in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Beiräte einrichten. Für die Geschäftsführung in diesen Beiräten ist vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. § 33 Abs. 2 und § 33a Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Das Gemeinde-Jugendteam kann nicht als klassischer Beirat aufgrund der Bestimmungen des § 18 b OÖ. Gemeindeordnung klassifiziert werden, sodass eine Anwendung der Gemeindeordnung rechtlich unmöglich erscheint.

Aufgrund dessen, dass seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen gegenständliche Geschäftsordnung zum Beschluss erhoben wird, entsteht ein rechtlicher Rahmen der die Marktgemeinde Gunskirchen zur Anwendung der Geschäftsordnung verpflichtet.

Durch die Geschäftsordnung hat sich die Marktgemeinde Gunskirchen verpflichtet, den gewählten vertretungsbefugten Personen des Jugendteams im zuständigen Ausschuss ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Die aufgrund der vorliegenden Geschäftsordnung zugestandenen Rechte sind dem Ausschuss für Soziales und Jugend zuzuordnen.

Weiters hat die Marktgemeinde Gunskirchen dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Ressourcen hinsichtlich Unterstützung im organisatorischen als auch in finanziellen Belangen zur Verfügung gestellt werden.

Wechselrede:

Gemeinderat Malik fragt, ob es bereits eine Vorstellung gebe wie die Wahl ablaufen soll und er würde gerne wissen, wofür die € 1.000,00, welche dem Gremium zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden.

Vbgm. Mag. Wolfesberger antwortet, es werden alle GunskirchnerInnen im Alter zwischen 14 und 24 Jahren angeschrieben, mit dem Hinweis, dass sie aktiv und passiv an der Wahl teilnehmen können. Der Ablauf der Wahl sei von den Jugendlichen zu gestalten. Die € 1.000,00 stünden für Projekte und kleinere Veranstaltungen zur Verfügung.

Gemeinderat Malik fragt ergänzend, ob zuerst die Wahl stattfinde und dann erst ein Jugendteam gestellt werde.

Vbgm. Mag. Wolfesberger informiert, es gäbe eine Gruppe aus dem Jugendzentrum, welche die Vorbereitungen treffe, es können sich allerdings auch andere Jugendliche wählen lassen. Das sonstige Prozedere werde noch näher beraten.

Gemeindevorstand Dr. Kaiblinger schlägt vor, der genaue Ablauf solle noch einmal im Ausschuss vorberaten werden.

Vbgm. Mag. Wolfesberger sagt, es gäbe ein Jugendteam aus sieben Personen, welches sich bereit erklärt habe, die Vorbereitungsarbeiten zu tätigen.

Bürgermeister Josef Sturmair berichtet, die Idee komme aus dem Jugendzentrum. Jugendliche können sich aufstellen lassen und Ideen einbringen. Welche Vorschläge dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden, werde im Sozialausschuss vorberaten.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger erklärt ergänzend zum Prozedere der Wahl, es werden alle in der entsprechenden Altersgruppe verständigt aktiv oder passiv an der Wahl teilnehmen zu können. Es werde ein Wahltermin mit entsprechenden Fristen festgelegt und die Kandidaten auf der Homepage bekannt gegeben. Die Wahl erfolge geheim, der Ablauf sei im Näheren noch zu definieren.

Gemeinderat Dr. Leitner fragt, ob die Jugendlichen über die bestehenden Strukturen in den einzelnen parteiwerbenden Gruppen informiert wurden. Er sehe den tieferen Sinn einer zusätzlichen Ebene nicht.

Vbgm. Mag. Wolfesberger antwortet, die Jugendlichen seien parteiverdrossen, jedoch nicht politikverdrossen. Hiermit bestehe die Möglichkeit sich überparteilich zu engagieren und mitzugestalten.

Gemeinderat Renner findet, es sollten gewisse Vorgaben gemacht werden, und man sollte die Hoffnung auf Realisierung der Anregungen nicht zu hoch anschrauben. Er finde es dennoch eine wichtige Einrichtung um Jugendliche am Gemeindegeschehen teilnehmen zu lassen.

Gemeinderat Malik ersucht die Sitzung zu unterbrechen, was in der Zeit von 19:55 Uhr bis 19:57 Uhr geschieht.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen stimmt der Geschäftsordnung für das Gemeinde-Jugendteam Gunskirchen zu und wird diese zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

30-Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Vbgm. Christine Pühringer, GV Dr. Josef Kaiblinger, GV Friedrich Nagl, GV Maximilian Feischl, Ursula Buchinger, Karl Gruber, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Mag. Hermann Mittermayr, Walter Olinger, Johann Eder, Mag. Peter Reinhofer, Simon Zepko, Klaus Horninger, Klaus Wiesinger, Arno Malik, Michael Seiler, Martin Höpolseder, Josef Wimmer, Christian Renner, Ing. Norbert Schönhöfer, Anna Kogler, Christian Kogler, Ing. Peter Zirsch, Johann Luttinger, Anton Harringer, Christian Schöffmann, Andreas Mittermayr

1 Stimmenthaltung: Markus Schauer

6. Straßenbauprogramm 2013

Bericht: GV Maximilian Feischl

a.) Ordentlicher Haushalt

Im ordentlichen Haushalt stehen für das Straßensanierungsprogramm 2013 Budgetmittel in der Höhe von € 102.000,-- inkl. MWSt. zur Verfügung.

Für nachstehende Straßensanierungsprojekte ergeht der Vorschlag zur Realisierung:

1. Straßeninstandsetzungen - Eigenleistungen Bauhof	€	25.000,--
2. Sanierungen mittels Flüssigbitumen	€	33.000,--
3. Sanierungen Feinbelag/ Ortsgebiet	€	37.000,--
4. Pichler Straße	€	<u>7.000,--</u>
	€	102.000,--

Zu 1. Straßeninstandsetzung – Eigenregieleistungen Bauhof

Der gegenständliche Betrag soll für die Eigenregiearbeiten, die durch das Bauhofpersonal über das Jahr abgewickelt werden (Gehsteigabsenkungen, div. Straßenanschlüsse, usw.), sowie für kleinere Bauvorhaben zur Verwendung zugeführt werden (z. B. Gehsteigsanierungen, Erneuerung von Straßenrohrdurchlässe, Ausbesserungen bei Pflastermulden, usw.).

Im heurigen Jahr geplant:

Rosenstraße- Teilausbau der ergänzenden Grundabtretung Parzellierung Gruber (Ansuchen Oberndorfer) und Fliederstraße Sickerstreifen bei der Liegenschaft Walter, Gehsteig Pühringer Irnharting

Zu 2. Oberflächensanierungen mittels Flüssigbitumen

Für Ausbesserungsarbeiten auf div. Gemeindestraßen (wie Behebung von Frostaufbrüchen, Asphalttrisse, Verdrückungen, usw.) soll wie in den Vorjahren ein Breitspritzgerät samt Servicetank angemietet werden.

Die Spritzarbeiten sollen durch das Bauhofpersonal in Eigenregie ausgeführt werden. Das benötigte Bitumen ca. 25 To einschließlich Streusplitt soll zugekauft werden.

Schwerpunkte der Straßensanierungen im heurigen Jahr sind: Willhaminger Straße, Fernreither Straße, Lehenerstraße, Zufahrtsstraße Au bei der Traun, Zufahrt Kochtik, Salling-Waldling, usw.

Zu 3. Sanierungen Feinbelag/ Ortsgebiet

Aufgrund Fahrbahnschäden im Ortsgebiet ist es erforderlich, die Straßenteilstücke punktuell zu sanieren. Es sollen die Teilbereiche gefräst und ein Feinasphalt von ca. 3,5 cm (AB 11) aufgebracht werden. Schwerpunkt soll die Heidestraße bei den geplanten Sanierungen bilden.

Ebenfalls wird auf der Trasse der zweiten Bauetappe der Fernwärmeleitung ein Feinbelag im heurigen Jahr aufgebracht. Im Zuge der Asphaltierungsarbeiten können etwaige Flächen neben der Fernwärmekünette durch die Marktgemeinde ebenfalls saniert werden (Vermeidung von Flickwerk, usw.)

Sanierungsbereiche Bahnhofstraße und Schulstraße

Die Kosten belaufen sich ca. € 30,--/ m². Somit können ca. 1.200 m² Gemeindestraße instand gesetzt werden.

Zu 4.) Pichler Straße

Bei der Fahrbahnerhöhung in der Pichler Straße ist es in den letzten Monaten vermehrt zu Problemen mit der Pflasterung gekommen. Pflastersteine wurden herausgedrückt und müssen immer wieder nachgearbeitet werden.

Es soll nunmehr das Pflaster abgetragen werden und die Erhöhung asphaltiert werden. Im Zuge der Asphaltierungen soll ebenfalls beim Gehsteig der fehlende Feinasphalt bis zur Einfahrt zum Sparmarkt aufgebracht werden.

Geschätzte Baukosten € 7.000,--

b.) außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt sind für das Straßenbauprogramm 2013 Budgetmittel in der Höhe von € 150.000,-- inkl. MWSt. veranschlagt.

Nachstehende Straßenausbauten werden zur Realisierung vorgeschlagen:

1. Moostal West (2 Bauetappe)	€	43.000,--
2. Anlegung v. Gehsteigen	€	15.000,--
3. Wallnstorf	€	25.000,--
4. Puchstraße/ Werndlstraße	€	47.000,--
5. Strassern/ Famler	€	10.000,--
6. Div. Radwege	€	5.000,--
7. Schotterungen	€	5.000,--
	€	150.000,--

Zu 1. Moostal West (2. Bauetappe)

Die Bebauung im Bereich des Amselweges sind zum größten Teil bereits abgeschlossen.

Der Amselweg einschließlich des Verbindungsweges zur Liegenschaft Oos soll nunmehr beginnend von der Liegenschaft Raab bis zu Moostaler Straße staubfrei mittels Bitukies ausgebaut werden. Die Oberflächenwässer sollen über einen ca. 1,5 m breiten Sickerstreifen- Ausföhrung mit Rasengittersteine- zur Versickerung gebracht werden.

Geschätzte Baukosten ca. 43.000,--

Zu 2. Anlegung von Gehsteigen

Im heurigen Jahr sollen bei Gemeindestraßen zur Schulwegsicherung udgl., ergänzende Gehsteige neu angelegt werden.

Geschätzte Baukosten € 15.000,--

Zu 3. Sanierung Wallnstorf

Im Bereich Wallnstorf zwischen den Liegenschaften Wiesbauer, Wallnstorf 2 u. Wiesbauer, Wallnstorf 3, kommt es bei starkem Niederschlag immer wieder zu Problemen mit den abfließenden Oberflächenwässern vom öffentlichen Gut. Ebenfalls ist die bestehende Asphaltdecke sehr schadhaft.

Über die erforderlichen Sanierungen liegt ein diesbezügliches Ansuchen der Liegenschaftsbesitzer vom 2.7.2010, vor.

Die schadhafte Spritzdecke wäre abzutragen, der Frostkoffer zu ergänzen und in weiterer Folge soll eine Bitukiesdecke aufgebracht werden.

Für die Ableitung der Oberflächenwässer wäre im Bereich der Liegenschaften eine Granitleiste mit einer Spitzmulde einschließlich Straßeneinläufe herzustellen. Die Einleitung der Oberflächenwässer könnte in den bestehenden Regenwasserkanal erfolgen.

Die geschätzten Baukosten betragen ca. € 25.000,- inkl. MWSt..

Zu 4. Puchstraße/ Werndlstraße

Die Bautätigkeit bei den Liegenschaften in der Puchstraße und Werndlstraße sind zum größten Teil abgeschlossen.

Es soll nunmehr die Werndlstraße staubfrei ausgebaut werden und ein Teilbereich der Puchstraße (beginnend beim Grundstück Starzer bis Liegenschaft Sitter) saniert werden. In der Puchstraße soll im Bereich der Sanierungsstrecke an der westlichen Seite ein Gehsteig mit Granitleiste hergestellt werden. Die Ableitung der Oberflächenwässer erfolgt über einen Straßeneinlaufschächte.

Geschätzte Baukosten € 47.000,-

Vor Baubeginn wird Anfang des Jahres die erforderliche Leerverrohrung und die Fundamente der Lichtpunkte für die Straßenbeleuchtung entsprechend verlegt (Bereich Grundstück Starzer- Heidestraße).

Zu 5. Strassern/ Famler

Die Arbeiten der Straßenumlegung beim Gasthaus Übleis sind bis auf die Aufbringung des Feinbelages abgeschlossen. Lediglich ein Teilstück von ca. 100 m vor der Liegenschaft Famler ist im Unterbau noch hergestellt.

Es soll nunmehr das Teilstück mit Bitukies staubfrei ausgebaut werden. Ein entsprechendes Ansuchen wurde bei der Marktgemeinde Gunskirchen, datiert mit 05.03.2012, gestellt.

Geschätzte Baukosten ca. 10.000,-

Zu 6. Div. Radwege

Bei div. Radwegen im Ortsgebiet sind Adaptierungen und Verbesserungen durchzuführen.

Zu 7. Schotterungen aufgrund Neuerschließungen

Im heurigen Jahr sind Straßenunterbauten aufgrund der Errichtung neuer Aufschließungsstraßen anzulegen (z. B. Waldmeisterweg).

Geschätzte Baukosten ca. € 5.000,- inkl. MWSt.

Das oben erwähnte Straßenbauprogramm 2013 im ordentlichen u. außerordentlichen Haushalt wurde eingehend in der Sitzung des Ausschusses für Straßenbau am 04.02.2013, behandelt und es wird einstimmig zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen.

Wechselrede:

Gemeindevorstand Dr. Kaiblinger regt an, die schadhafte Pflasterstelle in der Pichler Straße ehest zu reparieren.

Gemeindevorstand Feischl antwortet, dies geschehe sobald es wieder Zugang zu Asphalt gebe.

Gemeinderat Luttinger informiert, ursprünglich war geplant eine derartige Pflasterung von der Hochwassermulde bis zur Unterführung der Westbahn auszuführen. Dies wurde jedoch seinerzeit im Straßenausschuss abgelehnt.

Gemeinderat Mag. Reinhofer fragt, ob in diesem Zuge auch die Schwellen in der Pichler Straße entschärft werden können.

Bürgermeister Josef Sturmair sagt, man könne zu diesen Schwellen stehen wie man wolle, Tatsache sei, die Unfallhäufigkeit habe sich reduziert.

Gemeinderat Malik fragt, ob in der Werndlstraße noch Grundstücke zur Bebauung freistehen würden.

Gemeindevorstand Feischl antwortet, in jenem Teilstück welches zur Staubfreimachung vorgesehen sei, sei die Bebauung abgeschlossen.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Straßensanierungs- und Straßenbauprogramm 2013, im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt, im Umfang wie im Amtsbericht beschrieben, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Einhebung von Infrastrukturbeiträgen für Baulandwidmungen „neu“ im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011

Bericht: GV Dr. Kaiblinger

Einhebung von Infrastrukturbeiträgen für Baulandwidmungen „neu“ im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz–Novelle 2011

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 2007 wurde die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages für Neuwidmungen beschlossen.

Die Beiträge wurden wie folgt gestaffelt festgelegt:

Bruttofläche der neu gewidmeten Flächen	Beitragshöhe pro m ²	Indexiert auf Dezember 2012
bis 1.000 m ²	€ 0,00	
über 1.000 – 5.000 m ²	€ 5,00	€ 5,59
über 5.000 – 10.000 m ²	€ 10,00	€ 11,19
über 10.000 m ²	€ 12,50	€ 13,99

Die Regelung galt grundsätzlich für Neuwidmungen von Bauland und Sonderausweisungen im Grünland und Widmungsänderungen zwischen einer Sonderausweisung im Grünland und Bauland, sofern noch kein Infrastrukturbeitrag entrichtet wurde.

Neuwidmungen aufgrund von Mehrfachanträgen eines Antragsstellers innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren führten zu einer Neuberechnung des Infrastrukturbeitrages. Die Widmungsflächen wurden in diesen Fällen addiert und die Beiträge aufgerollt bzw. neu berechnet.

Die Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen wurden für die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen zweckgebunden.

Der Aufteilungsschlüssel – gemäß GR-Beschluss vom 28. April 2009 – wurde wie folgt festgelegt.

Kanal – einschließlich Oberflächenentwässerung 37 %

Straße – 37 %

Wasserleitung - 13 %

Straßenbeleuchtung - 13 %

In den jeweiligen Verträgen gab es zusätzlich eine Vereinbarung hinsichtlich Tragung der Planungskosten (Änderungsplan ÖEK, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und auch betreffend der Zurverfügungstellung von Flächen für Gemeinschafts- und Kinderspielplätze od. Leistung einer Ersatzzahlung (€ 3,--/m² neu gew. Bauland).

Beitragspflichtiger war der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Neu- oder Umwidmung. Zur Sicherstellung des Infrastrukturbeitrages war eine Bankgarantie oder ein Spargbuch vorzulegen. Fällig zur Zahlung waren die Infrastrukturbeiträge innerhalb von 4 Wochen zu 50 % - ab Beginn der Baumaßnahmen, und zu 50 % nach Eintritt der Funktionsfähigkeit für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie Herstellung der Anschließungsstraßen in Schotter.

Eine Anrechnung des Infrastrukturbeitrages auf Anschließungsbeiträge oder Verkehrsflächenbeiträge war nicht vorgesehen.

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz–Novelle 2011 wurde nun die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages in § 16 Oö. Raumordnungsgesetz „Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung“ verankert. Gemäß Absatz 1 Zahl 1 kann die Gemeinde Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstü-

cken sowie auch über die Tragung von **die Grundstücke** betreffenden Infrastrukturkosten abschließen. Sicher zu stellen ist, dass, unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebende Beiträge, die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Gemäß Absatz § 16 Abs. 2 Oö. ROG hat die Gemeinde bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.

Das heißt, es können grundsätzlich nur jene Kosten eingehoben werden, die tatsächlich für die Infrastrukturmaßnahmen anfallen. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3. Satz Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind Infrastrukturkosten Aufwendungen der Gemeinde „**für die kulturelle, hygienische, Verkehrs-, Energie- und sonstige Versorgung sowie für die Entsorgung**“. Darunter fallen Abwasserbeseitigung, Wasserleitung, Oberflächenentwässerung, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, allfällige Lärmschutzmaßnahmen, Verlegung oder Umlegung von Energieversorgungsleitungen, Einrichtung von öffentlichen Gemeinschafts- oder Kinderspielplätzen, usw..

Weiters sind die eingehobenen Infrastrukturbeiträge auf zur Vorschreibung gelangende AufschlieBungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz und Verkehrsflächenbeiträge nach der Oö. Bauordnung im Sinne des § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. anzurechnen.

Auf Grund der neuen gesetzlichen Normierungen, im Speziellen hinsichtlich Anrechnungsverpflichtung, ist nun die bestehende Regelung anzupassen.

Die neue Regelung hat sich mehr an den Kosten für die tatsächlich erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen zu orientieren und hat die Gemeinde grundsätzlich danach zu trachten, dass die ihr tatsächlich erwachsenden Kosten (Infrastruktur und Planung) von den Grundeigentümern (Widmungswerbern) ersetzt werden.

Eine Nachkalkulation der Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Irnharting (Verbauung ehemalige Bauer-Gründe) und eine Neuabschätzung für eine Wohnbebauung hat ergeben, dass zur Erreichung eines 100 %igen Deckungsgrades unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anschlussgebühren für Kanal und Wasser sowie der Anrechnung der AufschlieBungsbeiträge und Verkehrsflächenbeiträge durchschnittlich € 20,-- pro m² bei Wohnbaugebieten und € 14,-/m² Bruttowidmungsfläche eingehoben werden müssten. Der Unterschied ergibt sich durch die höhere Bebauungsdichte und damit dichtere Erschließung bei Wohngebieten gegenüber Gewerbegebieten.

Orientiert an den jeweils zu erwartenden Kosten für Infrastrukturmaßnahmen und unter Berücksichtigung von künftigen Mehrerträgen bei den Abgabenertragsanteilen und bei der Kommunalsteuer gibt es nun folgenden Vorschlag über die Festsetzung eines Infrastrukturgrundbetrages je m² Bruttowidmungsfläche:

Widmungskategorie I

- Wohngebiet, Kerngebiet, Mischbaugebiet, Dorfgebiet (Kleinhausbauten) € 14,00

Widmungskategorie II

- Mischbaugebiet mit betrieblicher Nutzung, Betriebsbaugebiet, Dorfgebiet für land- und forstwirtschaftliche sowie berufsgärtnerische Nutzung, Sonderausweisungen in bestehenden landwirtschaftlichen Objekten (Pauschalfläche 1.600 m², in Anlehnung an max. Frontlänge von 40 m für Betriebsgrundstücke bis 2.500 m²), Sonderausweisungen im Grünland, wie z.B. Gärtnerei, Kiesabbau, etc., (ausgenommen sollen grundsätzlich sein: Trenngrün, Straßenbegleitgrün - außer es sind in diesen Flächen besondere Maßnahmen wie Bepflanzung, Errichtung von Schutzwällen vorgesehen, für die die Gemeinde Kosten zu tragen hat) € 10,--

Widmungskategorie I/II

- Sondergebiete des Baulandes - überwiegt die Wohnnutzung € 14,--
- überwiegt die betriebliche Nutzung € 10,--

Die Staffelung nach Widmungskategorie ist auch bei der Berechnung der Anschließungsbeiträge nach Oö. ROG 1994 in ähnlicher Abstufung vorgesehen.

Auch die Aufteilung auf die einzelnen Infrastrukturmaßnahmen ist anders zu gewichten. Speziell für den Straßenbau und Entwässerung stehen den Baukosten nur geringe Einnahmen aus den Verkehrsflächenbeiträgen gegenüber.

Daher lautet der Vorschlag des neuen Verteilungsschlüssels für die Zweckbindung der Einnahmen wie folgt:

Wid. Kat.	Kanal	WAV	Straße + Entwässerung	Beleuchtung	Spielplatz Ausstattung
I.	10%	6%	70%	12%	2%
€/m ²	1,40	0,84	9,80	1,68	0,28
II.	10%	6%	72%	12%	0,00%
€/m ²	1,00	0,60	7,20	1,20	0,00

Ist eine Infrastrukturmaßnahme für die Neuwidmung oder Umwidmung nicht notwendig, z.B. es gibt in diesem Gebiet keinen Kanal oder keine Straßenbeleuchtung, so soll der Satz um die vorgenannten Prozentsätze bzw. Beträge für die Zweckwidmung reduziert werden. Das heißt, ist kein Kanal und keine Beleuchtung vorhanden, verringert sich der Grundsatz von € 14,-- auf € 10,92. Weiters wird in besonderen Fällen zu prüfen sein, ob der sich ergebende Infrastrukturbeitrag aufgrund des anzuwendenden Quadratmetersatzes je nach Widmungskategorie sich an den tatsächlich zu erwartenden orientiert. Bei Bedarf sind dann Anpassungen in den einzelnen Verträgen unter dem Gesichtspunkt des § 16 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer) vorzunehmen.

Grundsätzlich soll mit der Einhebung der vorgeschlagenen Infrastrukturbeiträge ein Deckungsgrad zw. 70 und 80% von den Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung der anzurechnenden Beiträge und der zu erwartenden Mindestanschlussgebühren je Widmungsfall, erreicht werden.

Zusätzlich sind die Flächen für Anschleißstraßen und Wege, für Gemeinschafts- oder Spielplatzflächen, für Retentionsflächen, kostenlos in das öffentliche Gut oder Eigentum der Gemeinde, so wie bisher, zu übertragen. Der Betrag für eine Ersatzzahlung einer Gemeinschafts- od. Kinderspielplatzfläche soll mit € 4,--/m² festgesetzt werden. Weiters können die Tragung von Kosten für sonstige zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen anfallen.

Weiters wurde durch die Novellierung des § 36 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz festgelegt, dass die Gemeinde die ihr bei einer Planänderung nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen kann. Dies soll ebenfalls weiterhin praktiziert werden.

Der bis jetzt verwendete Vertragsinhalt über die Leistung der Infrastrukturbeiträge soll an die neuen Gegebenheiten sowie an das Vertragsmuster des Gemeindebundes angepasst werden.

Der vorliegende Vorschlag über die Neuregelung der Infrastrukturbeiträge wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Raumordnungsausschusses und des Finanzausschusses am Dienstag, den 19.02.2013, beraten. Beide Ausschüsse empfehlen einstimmig die Beschlussfassung laut Antrag.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Auf Grundlage der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011 wird die Einhebung der Infrastrukturbeiträge mit Wirkung 1. März 2013 wie folgt neu geregelt:

Mit den Grundeigentümern werden bei Neu- oder Umwidmungen (Grünland in Bauland, Sonderausweisungen im Grünland, Änderung von Sonderausweisung Grünland in Bauland) Vereinbarungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie über die Tragung von den Grundstücken betreffenden Infrastrukturkosten, im Sinne der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Zahl 1 u. Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF., getroffen.

In Abhängigkeit der Widmungskategorien – laut Beschreibung im Bericht - werden als Infrastrukturgrundsatz € 14,- bzw. 10,- /pro m² Bruttowidmungsfläche festgesetzt. Diese Sätze werden ab 01. März 2013 nach dem Baukostenindex für Straßenbau wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung bildet die für den Monat März 2013 verlaubliche Indexzahl.

Der Aufteilungsschlüssel für die zweckgebundene Verwendung der Infrastrukturbeiträge wird wie folgt neu festgelegt:

Wid. Kat.	Kanal	WAV	Straße + Entwässerung	Beleuchtung	Spielplatz Ausstattung
I.	10%	6%	70%	12%	2%
€/m ²	1,40	0,84	9,80	1,68	0,28
II.	10%	6%	72%	12%	0,00%
€/m ²	1,00	0,60	7,20	1,20	0,00

Für weitere Infrastrukturmaßnahmen werden zusätzliche Sondervereinbarungen über die Tragung der Kosten in den jeweiligen Verträgen getroffen. Ist eine Infrastrukturmaßnahme nicht erforderlich, so wird der Grundbetrag von € 14,00 bzw. € 10,-, um den Betrag gemäß Aufteilungsschlüssel, reduziert.

Grundsätzlich soll mit der Einhebung der Infrastrukturbeiträge ein Deckungsgrad zw. 70 und 80% von den Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung der anzurechnenden Beiträge und der zu erwartenden Mindestanschlussgebühren je Widmungsfall, erreicht werden.

Zusätzlich sind die Flächen für Aufschließungsstraßen und Wege, für Gemeinschafts- oder Spielplatzflächen, für Retentionsflächen, kostenlos in das öffentliche Gut oder Eigentum der Gemeinde, so wie bisher, zu übertragen. Der Betrag für eine Ersatzzahlung einer Gemeinschafts- od. Kinderspielfläche wird mit € 4,-/m² festgesetzt.

Mit den Grundeigentümern werden weiters Vereinbarungen, über die Tragung der nachweislich entstandenen Kosten für die Planung, getroffen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ – Änderung Nr. 5 Antrag der Welser Heimstätte gemeinn. GenmbH., Laahener Straße 21a, 4603 Wels betreffend die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Parzelle Nr. 886/2, KG. Straß - Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen, hat in seiner Sitzung vom 27.09.2012, die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“, für den Bereich der Parzelle Nr. 886/2, KG. Straß (Schulstraße), beschlossen.

Hierbei soll auf der gegenständlichen Parzelle die Geschossanzahl entlang der Schulstraße auf 4 Vollgeschosse und im südlichen Grundstücksbereich auf 3 Vollgeschosse erhöht werden. Die gesamte Gebäudehöhe soll an den daneben befindlichen Bestand des 'Norikum-Gebäudes' angepasst werden. Weiters sollen die Baufluchtlinien bzw. bebaubaren Flächen neu angeordnet werden.

Alle weiteren Vorgaben des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung soll zur Deckung des Wohnungsbedarfes die Errichtung von 30 Wohnungen (12 Miet- u. 18 Mietkaufwohnungen) im Ortszentrum ermöglicht werden und ist daher die gegenständliche Änderung im öffentlichen Interesse gelegen.

Im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö.ROG 1994 idgF. wurde das erforderliche Verständigungsverfahren durchgeführt.

Hiezu erging von Seiten der Oö.Landesregierung (Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung – Abt. Raumordnung / Örtliche Raumordnung) mit Datum vom 04.02.2013, GZ: RO-Ö-502169/3-2013-Jo/Rö, folgende Stellungnahme:

- Das Vorverfahren wurde durchgeführt.
- Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden nicht berührt.
- Die Abt. Umweltschutz – Lärmschutz macht keine Einwände geltend.
- Die Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Luftreinhaltung macht grundsätzlich keine Einwände geltend. Es wird jedoch festgehalten, dass aufgrund der bestehenden Umgebungssituation, Beeinträchtigungen der unmittelbar anschließenden betrieblichen Nutzungen zu der gegenständlichen Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden können.
- Es liegen aus ho. Sicht keine Versagungsgründe vor.
- Der Plan entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Des Weiteren wurden Stellungnahmen seitens der Energie AG mit Datum vom 23.10.2012 und seitens der Oö.Ferngas Netz GmbH. mit Datum vom 24.10.2012 eingebracht, welche keine Einwände gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurde sodann in der Zeit vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 eine öffentliche Planaufgabe durchgeführt und der Grundeigentümer über die geplante Änderung des Bebauungsplanes verständigt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Ebenso wurde in der Gemeindezeitung auf die diesbezügliche öffentliche Planaufgabe hingewiesen.

Etwaige Stellungnahmen sind hiezu beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Nach erfolgter öffentlicher Planaufgabe wurde ergänzend im Punkt *B5 Einfriedungen* dieses Planes eine Änderung vorgenommen und zwar, dass entlang der Bauplatzgrenze zu 885/3 auf Grundstück Nr. 886/2, in Verlängerung des geplanten Nebengebäudes, eine bis zu 3,0 m hohe Einfriedung zulässig ist. Ursprünglich war diese Höhe mit 2,5 m begrenzt. Die Betroffene

nen wurden sodann im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 Oö.ROG 1994 idgF. betreffend die gegenständliche Änderung gehört und wurden hiezu keine Einwendungen erhoben.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.02.2013 über gegenständliche Bebauungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Beschlussfassung der diesbezüglichen Änderung.

Auf Grund des Ergebnisses des positiven Stellungnahmeverfahrens sowie der öffentlichen Planaufgabe wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“, zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ im Bereich der Parzelle Nr. 886/2, KG. Straß, mit Stand vom 25.02.2013, erstellt vom Ortsplaners DI Altmann, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**9. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 22;
Ansuchen von Waldemar u. Christine Brandlmayr, Vornholz 3, Gunskirchen,
betreffend die partielle Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – B4 Spirituosenerzeugung im Bereich der Parzelle Nr. 158/2, je KG. Grünbach (Objekt Vornholz 3) - Beschlussfassung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 beschlossen.

Seitens der Antragsteller ist der Ausbau der Schnapsbrennerei geplant und wird somit zukünftig die Überschreitung der Mengen im landwirtschaftlichen Nebenerwerb erfolgen. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Ausweisung der diesbezüglichen Betriebs- bzw. Gebäudeflächen erforderlich. Im Näheren sollen hierbei der Brennerei- u. Maischerraum sowie ein Tankraum und ein Kühl- u. Lagerraum für eine betriebliche Nutzung (B 4 = Spirituosenerzeugung) ausgewiesen werden.

Das erforderliche Verständigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö.Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung, liegt folgende Stellungnahme mit Datum vom 05.02.2013, GZ: RO-Ö-307678/5-2013-Jo/Rö vor:

- *Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen ggst. Umwidmung.*
- *Ggst. Änderung widerspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept nicht.*
- *Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz macht keine Einwände geltend.*
- *Die Abteilung Umweltschutz-Lärmschutz macht keine Einwände geltend.*
- *Die Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Luftreinhaltung sieht auf Grund der gegebenen Einschränkungen keine Einwände.*
- *Die Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft macht bei Einhaltung der Vorschriften zur geregelten Abwasserentsorgung keine Einwände geltend.*

Des Weiteren wurde seitens der Energie AG eine Stellungnahme mit Datum vom 24.10.2012, seitens der Oö.Ferngas Netz GmbH. eine Stellungnahme mit Datum vom 24.10.2012 sowie der Landwirtschaftskammer OÖ eine Stellungnahme mit Datum vom 15.10.2012 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 iV. mit § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden die Betroffenen über die geplante Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund der Verständigung der Betroffenen nicht erforderlich. Eingegangen sind hiezu beim ho. Amte keine Stellungnahmen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.02.2013 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Beschlussfassung der diesbezüglichen Änderung.

Auf Grund des positiven Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 22 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 22 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009, betreffend die partielle Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – B4 Spirituosenerzeugung im Bereich der Parzelle Nr. 158/2, je KG. Grünbach (Objekt Vornholz 3), gemäß vorliegendem Plan, erstellt durch den Ortsplaner Dipl.-Ing. Altmann mit Stand 21.08.2012, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 - Änderung Nr. 24

Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH. sowie Ing. Karl Heinz u. Gabriele Holzinger, Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, auf Erweiterung der *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* im Bereich der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, sowie Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1184 sowie 1183 u. 1185, KG. Irnharting, von derzeit *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* bzw. *Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland - Gemischtes Baugebiet*, im Bereich der bestehenden Betriebsanlage Luckenberg 2

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit den Schreiben vom je 10.01.2013 wurden von der Holzinger Fischverarbeitungs GmbH und den Ehegatten Ing. Karl Heinz u. Gabriele Holzinger zwei Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaft Luckenberg 2 eingebracht.

Vorgenannte Liegenschaft ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als *Sonderausweisung im Grünland – FZ Fischzucht u. –verarbeitung* ausgewiesen und soll nunmehr gemäß den Anträgen des Widmungswerbers einerseits eine Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung in Richtung Westen auf der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, und andererseits eine Teilumwidmung der Parzellen Nr. 1184, 1183 u. 1185, je KG. Irnharting, von der derzeitigen Sonderausweisung *FZ Fischzucht u. –verarbeitung* bzw. *Grünland* in *Bauland – Gemischtes Baugebiet* erfolgen.

Vorangeführte Widmungsänderung soll der Erweiterung bzw. Absicherung des Betriebsstandortes dienen. Im Näheren ist die Errichtung eines neuen Fischbeckens im Ausmaß von ca. 80,0 x 6,0 m erforderlich und soll weiters eine zusätzliche Wohneinheit, zur Deckung des eigenen Bedarfes in ein bestehendes Nebengebäude, durch Um- u. Zubau, ermöglicht werden.

Zur beantragten Umwidmung wird grundsätzlich ausgeführt, dass öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden. Zudem ist die Erhaltung bzw. Erweiterung eines bestehenden Betriebes im Allgemeinen und im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Gunskirchen gelegen.

Betreffend die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass durch die geplante Widmungsänderung unmittelbar keine Aufschließungsmaßnahmen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen erforderlich sind und ist daher auch kein Infrastrukturbeitrag zu leisten.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 26.02.2013 – gemäß Anlage – vor.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.02.2013 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Erweiterung der *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* im Bereich der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, sowie der Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 1184, 1183 u. 1185, KG. Irnharting, von derzeit *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* bzw. *Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland - Gemischtes Baugebiet*, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 26.02.2013 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 26. Februar 2013

Wirtschaftspark Wels-Land

Gemeinderat Olinger fragt, wie der letzte Informationsstand hinsichtlich des Beitrittes der Gemeinden Marchtrenk und Sattledt zum Wirtschaftspark Wels-Land sei.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, beide Gemeinderäte haben dem Beitritt zugestimmt. Sattledt ohne Vorbehalte, die Gemeinde Marchtrenk möchte vom Land Oberösterreich für die errichtete Unterführung Geldmittel bekommen. Diese habe die Unterführung mit Eigenmittel finanziert und erwarte sich einen Zuschuss des Landes, wenn aus dem erschlossenen Betriebsbaugelände Kommunalsteuererträge abgegeben werden müssen. Auch die Stadt Wels werde im März den Beitritt noch beraten. Er hoffe im ersten Halbjahr 2013 eine Liste der teilnehmenden Gemeinden vorlegen zu können und daraus sei auch der Teilungsschlüssel festzulegen.

Chiplesegerät für Hunde

Gemeinderat Renner informiert, es gäbe immer wieder Situationen bei denen die Halter von Hunden festzustellen seien. Die Hunde sind von Gesetzwegen zu chippen. Um diese Chips auslesen zu können war bisher immer die Beziehung eines Tierarztes erforderlich. Er regt an, seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ein Chiplesegerät anzuschaffen und dies dem Polizeiposten Gunskirchen zur Ausübung des Dienstes bereit zu stellen.

Kirchengasse 14

Gemeinderat Malik weist auf Parkplatzprobleme bei Abendveranstaltungen im Objekt Kirchengasse 14 hin. Der Bürgermeister informiert, es werde das alte Nebengebäude in absehbarer Zeit abgerissen und man könne auf dieser Fläche dann Stellflächen für Fahrzeuge schaffen. GR Renner sieht das Naheverhältnis von Gastronomie, Arzt, Bank und Geschäft als Ursache für das Problem.

Agrarförderung

Gemeinderat Wimmer weist auf die letzte Aussendung der FPÖ Gunskirchen hin, in der verlautbart wurde, wie hoch die Agrarförderungen in Gunskirchen seien. Er fragt, woher diese Summe komme und fordert die FPÖ auf, Angriffe auf die örtliche Bauernschaft zu unterlassen.

Gemeinderat Malik antwortet, man wollte keine Berufsgruppe angreifen, sondern lediglich das System der Agrarförderung der Öffentlichkeit klar machen. Die bekannt gegebene Summe sei aus dem Internet recherchiert. Es sei nicht die Absicht gewesen die Bauern anzugreifen.

Die Frage von Gemeinderat Wimmer, wie sich die verlautbarte Summe zusammensetze beantwortet Gemeinderat Malik damit, dass diese im Internet veröffentlicht seien.

Gemeinderat Mag. Mittermayr fragt sich, wie weit es gehen dürfe, dass private Daten von Gemeinschaften aber auch Einzelpersonen der Öffentlichkeit zugeführt werden.

Gemeinderat Malik stellt fest, niemand wurde persönlich dargestellt, sondern lediglich eine Gesamtsumme aufgrund von Recherchen bekannt gegeben.

Jahreshauptversammlung FF Gunskirchen

Der Bürgermeister informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass am 01. März 2013 um 18:00 Uhr die Jahreshauptversammlung der FF Gunskirchen im Gasthaus d'Schmöllern in Gunskirchen stattfindet und lädt diese dazu herzlich ein.

Postkasten Ortszentrum

Der Bürgermeister gibt bekannt, es gäbe Gespräche, wonach ein Postkasten im Bereich des Postpartners angebracht werde.

Mittelpunkt Oberösterreichs

Der Bürgermeister informiert, die Beratungen über die Kennzeichnung des Mittelpunktes von Oberösterreich werden im zuständigen Ausschuss weitergeführt.

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert den Gemeinderäten Johann Eder und Mag. Peter Reinhofer zu deren Geburtstagen.

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Josef Sturmair

Gemeinderat

Gemeinderat

Martin Höpoltseider

Anna Kogler

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Martin Höpoltseher eh.

Gemeinderat
Anna Kogler eh.

F.d.R.d.A.: